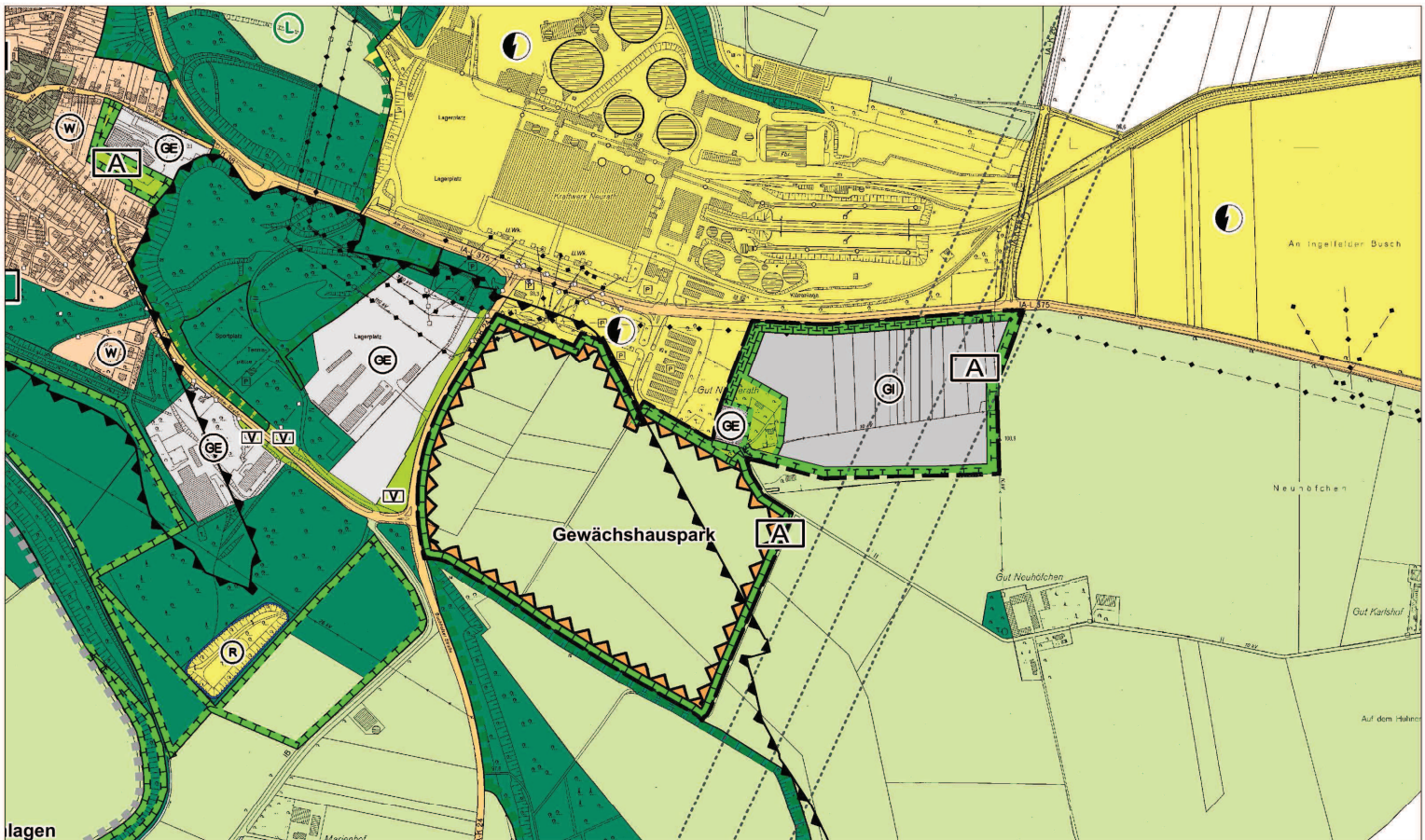
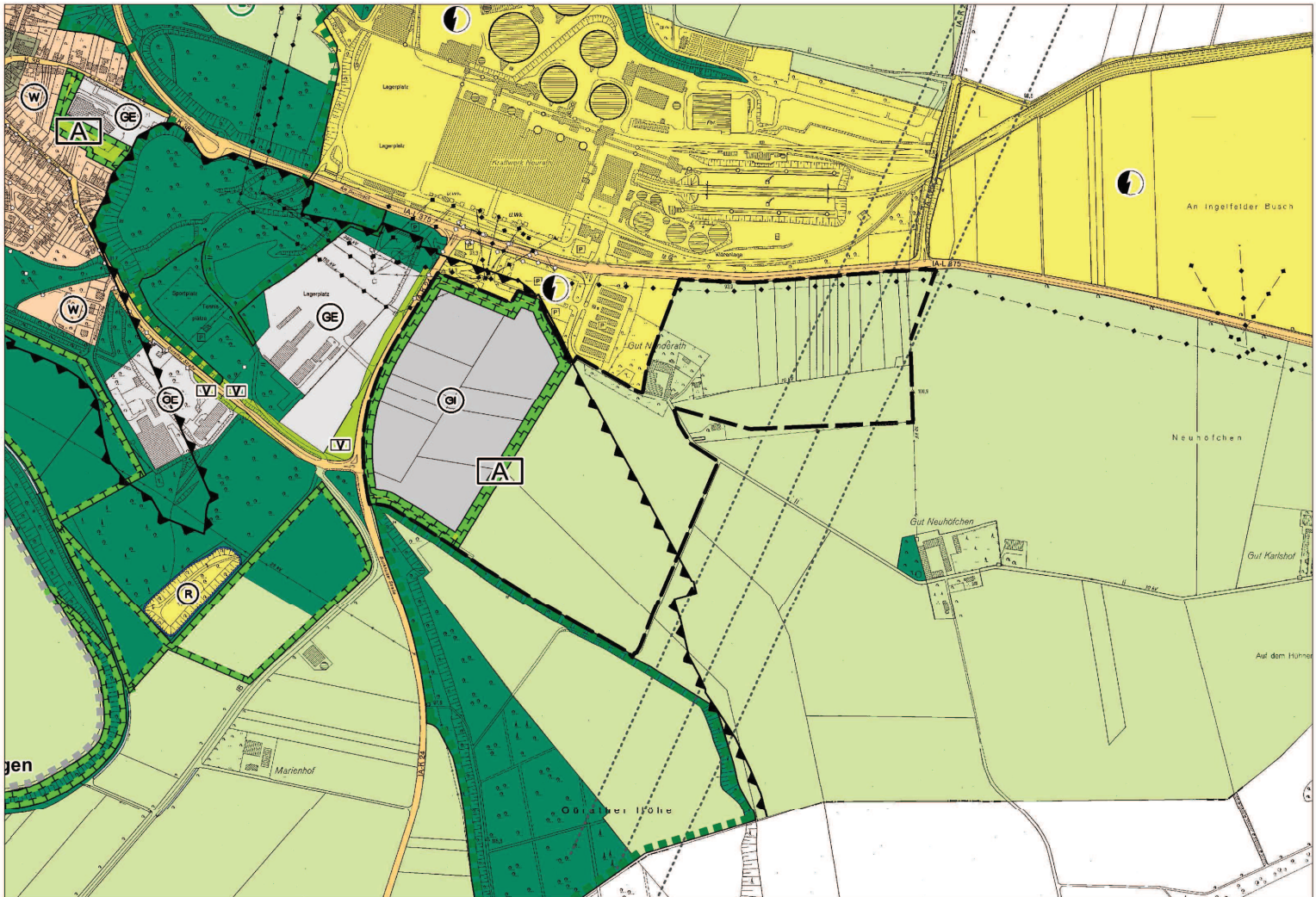




Textliche Darstellung zur Fläche für die Landwirtschaft mit besonderer Zweckbestimmung „Gewächshauspark“:
 Die überlagernde Darstellung der Zweckbestimmung „Gewächshauspark“ innerhalb der Fläche für die Landwirtschaft entfällt nach dauerhafter Aufgabe der gartenbaulichen Nutzung der Fläche.
 Hinweis: Nach Aufgabe der Nutzung der Gewächshäuser sind die Gewächshäuser und die damit in Zusammenhang stehenden baulichen Anlagen einschließlich ihrer Fundamente zu beseitigen und die Fläche in ihren ursprünglichen Zustand zurückzusetzen.

Änderung



Bestand